



Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

33. Sitzung (öffentlich)

6. Juni 2007

Düsseldorf - Haus des Landtags

12:15 Uhr bis 13:25 Uhr

Vorsitz: Franz-Josef Knieps (CDU)

Protokollerstellung: Uwe Scheidel

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Aktuelle Viertelstunde

5

Thema: „Umsetzung der Steinkohlenvereinbarung vom 7. Februar 2007“

Der Ausschuss nimmt einen Bericht von Ministerin Christa Thoben (MWME) entgegen, dem sich eine Aussprache anschließt.

2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro)

10

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/3451

Ausschussprotokoll 14/387

Stellungnahmen siehe Ausschussprotokoll 14/183

Nach abschließender Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen fasst der Ausschuss folgende Voten:

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (siehe **Anlage** zu diesem Tagesordnungspunkt) wird mit Stimmenmehrheit von CDU und FDP bei Enthaltung durch SPD und Bündnis 90/Die Grünen angenommen.

In der Schlussabstimmung wird der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/3451 unter Berücksichtigung der sich aus der Beratung ergebenden Änderungen mit Stimmenmehrheit von CDU und FDP gegen das Votum der SPD-Fraktion bei Enthaltung durch die Grünen-Fraktion angenommen.

3 Handlungsoffensive der Landesregierung zum Klimaschutz konsequent umsetzen 16

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/3845

Der Ausschuss verständigt sich darauf, in der heutigen Sitzung noch nicht in die Aussprache einzusteigen, sondern zunächst die Voten der mitberatenden Ausschüsse abzuwarten. – Ministerin Christa Thoben (MWME) wird den offiziellen Bericht der Wirtschaftsministerkonferenz von Anfang dieser Woche zum Thema Klimaschutz nach Fertigstellung an den Ausschuss weiterleiten.

4 Hilfe für die Geschädigten des Orkans „Kyrill“ 17

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/4014 - Neudruck

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4088

Der Ausschuss tritt noch nicht in die Aussprache ein und wird am 15. August abschließend beraten und abstimmen. – Ministerin Christa Thoben wird einen schriftlichen Bericht zum Stand der Umsetzung zur Verfügung stellen.

5 Transparenz schafft Vertrauen

18

Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erfordert konsequente Vorbereitung und Folgekostenabschätzung

Antrag

der Fraktion der SPD

Drucksache 14/4249

Der Ausschuss tritt in der aktuellen Sitzung noch nicht in die Aussprache ein und wird seine abschließende Beratung und Abstimmung in der Sitzung am 15. August durchführen.

2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/3451

Ausschussprotokoll 14/387

Stellungnahmen siehe Ausschussprotokoll 14/183

Ausschussvorsitzender Franz-Josef Knieps resümiert das bisherige Beratungsverfahren: Der Gesetzentwurf der Landesregierung sei nach seiner ersten Lesung durch Plenarbeschluss vom 25. Januar 2007 an den hiesigen Ausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform, den Ausschuss für Bauen und Verkehr und den Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen worden.

Nach einer ersten Beratung am 6. Februar 2007 habe der AWME eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen beschlossen und diese am 18. April 2007 durchgeführt. Ein Verzeichnis der hierzu eingegangenen Stellungnahmen sowie die Dokumentation der Anhörung liege mit Ausschussprotokoll 14/387 vor.

Er, Knieps, habe den mitberatenden Ausschüssen mit Datum vom 15. Mai 2007 mitgeteilt, dass man heute voraussichtlich die abschließende Beratung und Abstimmung durchführen wird. Der Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform habe mitgeteilt, dass er auf die Abgabe eines Votums verzichte. Die beiden anderen mitberatenden Ausschüsse hätten bislang ebenfalls kein Votum abgegeben.

Zur heutigen Sitzung hätten die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag (siehe **Anlage** zu diesem Tagesordnungspunkt) vorgelegt.

Ziel des Gesetzentwurfs, erinnert **Lutz Lienenkämper (CDU)**, sei die Stärkung des Einzelhandels in den Innenstädten gewesen. Die Verhältnismäßigkeiten würden gewahrt. Ausweislich der Anhörung sehe er allerdings noch Änderungsbedarf. Dabei gehe es zum einen um eine genügende Rechtssicherheit. So hänge etwa die Bestimmung der Zentrenrelevanz von Sortimenten davon ab, welche Sortimente in den jeweiligen Innenstädten bereits vorgehalten würden. Da die Verhältnisse landesweit nicht identisch seien, sollten die in Rede stehenden Sortimente von der Gemeinde festgelegt werden. Um Beliebigkeit auszuschließen, müssten zentrenrelevante Leitsortimente beachtet werden.

Um darüber hinaus gewissen technischen Kritikpunkten Rechnung zu tragen, werde etwa „Agglomeration“ durch „Standorte“ ersetzt. – Politische Einwände habe es unter anderem von den kommunalen Spitzenverbänden gegeben. Auch die Einzelhandelsverbände und Handwerkskammern hätten empfohlen, dann Abweichungen von den Zielen zuzulassen, wenn es vor Ort einen regionalen Konsens gebe.

Nach Vorstellung der Koalition sollten mindestens drei benachbarte kreisfreie Städte oder Kreise gemeinsam ein regionales Einzelhandelskonzept aufstellen können, an das man weitere inhaltliche Anforderungen knüpfen: Es müsse städtebauliche Leitlinien und räumlich abgegrenzte Standorte für eine zentrenverträgliche Entwicklung des Einzelhandels geben. Abweichungen von der Norm seien zu begründen und müssten hinsichtlich des Standorts und der Verkaufsfläche konkret festgelegt sein. Die Wirksamkeit der Regelung bedürfe der Zustimmung der Regionalräte. – Die Missbrauchsregel des § 24 a, Abs. 1 Satz 3 bleibe selbstverständlich unbeschadet.

Die Verantwortung innerhalb der kommunalen Familie werde zu einer wechselseitigen Selbstkontrolle führen. Wildwuchs sei ausgeschlossen. Regionale spezifische Situationen könnten im regionalen Konsens berücksichtigt werden.

Dietmar Brockes (FDP) begrüßt ebenfalls den Gesetzentwurf der Landesregierung. Seine Fraktion unterstütze den Schutz der Innenstädte zur Stärkung des mittelständischen Einzelhandels. Im Falle einer Einvernehmlichkeit vor Ort solle es eine Öffnungsklausel geben. Diesen Wunsch hätten in der Anhörung insbesondere die kommunalen Spitzenverbände vorgetragen. In dem entsprechenden regionalen Einzelhandelskonzept müssten sich drei benachbarte Kreise bzw. kreisfreie Städte einigen. Außerdem erforderlich sei die Zustimmung der zuständigen Regionalräte. Man habe bewusst eine Regelung getroffen, die nicht auf den Einzelfall, sondern das gesamte Land zutreffe. Die Verständigung könne in der Region erfolgen. Dieser Weg sei zwar mühsam, könne aber beschritten werden.

Auch wenn die Opposition dem, was die Koalition per Tischvorlage eingereicht habe, heute nicht zustimmen könne, bestünde dazu vielleicht im Plenum in der nächsten Woche die Gelegenheit. Die Opposition könne sich heute der Stimme enthalten. Immerhin sei im Grundtenor Zustimmung aller Fraktionen erkennbar gewesen.

Nach ausführlichen Beratungen habe die Koalition von einer Stichtagsregelung Abstand genommen, weil die Projekte, die unter eine solche Stichtagsregelung fallen könnten, auch nach altem Recht nicht praktikabel seien. Eine Stichtagsregelung würde ins Leere laufen.

Mit dem Ziel des Gesetzentwurfs stimme seine Fraktion überein, betont **Norbert Römer (SPD)**. Dass die Koalition ihre Änderungsanträge – aus welchen Gründen auch immer – erst heute Morgen vorgelegt habe, sei dem Verfahren nicht dienlich. In der Tat habe die Opposition noch keine Zeit gehabt, sich mit dem Änderungsantrag intensiv zu befassen. Er hätte sich gewünscht, dass die Koalition im Sinne des bereits formulierten gemeinsamen Ziels zugunsten der kommunalen Familie versucht hätte, einen Konsens zu erreichen. Die isoliert vorgelegten Änderungen offenbarten, dass es offensichtlich nicht das Bemühen gebe, zu einer solchen Gemeinsamkeit zu kommen.

Der Anhörung sei zu entnehmen, dass im Ziel zwar Einigkeit bestehe; der vorgezeichnete Weg sei aber nicht geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Erhebliche Rechtsunsicherheiten bestünden. Er sehe auf der Grundlage des jetzt vorgelegten Gesetzentwurfs für Investoren und Kommunen keine Planungssicherheit. Damit sei die bisherige Legisla-

turperiode verstrichen, ohne dass am Landesentwicklungsplan und Landesentwicklungsprogramm substantiell gearbeitet worden wäre.

Reiner Priggen (GRÜNE) teilt angesichts der Kurzfristigkeit, mit der die Anträge vorgelegt worden seien, mit, seine Fraktion werde nicht zustimmen können. Wegen des durchaus bestehenden Grundkonsenses sei es allerdings möglich, dass man mit Entschließungsanträgen ins Plenum gehen werde.

Aus dem bisherigen Beratungsverlauf sei deutlich geworden, führt **Prof. Dr. Gerd Bollermann (SPD)** aus, dass die Koalition sich viel Mühe und Arbeit gemacht habe. Auf handwerkliche „Dinge“ sei aufmerksam gemacht worden. Die Koalition habe die Beiträge in der Anhörung offensichtlich nur selektiv wahrgenommen. Das vorgelegte Papier weise deutliche handwerkliche Fehler auf.

Zu hinterfragen sei, ob die Regelungen auch einer Prüfung durch das Oberverwaltungsgericht standhielten. Angezweifelt worden sei, ob das LEPro der richtige Regelungsstandort sei. Laut Städte- und Gemeindebund sei eigentlich der Landesentwicklungsplan der richtige Ort. Habe die Landesregierung die vorgebrachten Bedenken wirklich ernsthaft geprüft und in dem Zusammenhang die Erfahrungen anderer Bundesländer ausgewertet? Schaffe die Landesregierung die notwendige Planungssicherheit?

Der Stellungnahme des Sachverständigen Kuschnerus sei Lesenswertes zu den Begrifflichkeiten „Hauptversorgungszentren“ und „Neben-“ bzw. „Nahversorgungszentren“ zu entnehmen. Dort bestehe nämlich keine Deckungsgleichheit mit Begrifflichkeiten aus dem Baurecht. Anlass zu Irritationen würden von sachverständiger Seite befürchtet. Welchen fachlichen Grund führe die Landesregierung für die Einführung neuer Begrifflichkeiten ins Feld?

Habe die Landesregierung die 100.000er-Grenze rechtlich geprüft? Seien 100.000 überhaupt der richtige Maßstab, wenn man auf die branchenspezifische Relation zur Kaufkraft einer Gemeinde abhebe?

Ministerin Christa Thoben (MWME) betont, die Landesregierung werde alle Anregungen aus der Anhörung ernst nehmen. Eine rechtliche Prüfung sei vorgenommen worden. – Zu dieser rechtlichen Prüfung äußert sich **Ministerialrätin Sabine Klaßmann-Voß (MWME)** und geht zunächst auf die „Standortfrage“ ein: In der Anhörung habe Frau Dr. Grotefels angemerkt, dass in § 3 Nr. 2 ROG Festlegungen – unjuristisch ausgedrückt – in Plänen und Darstellungen vorzunehmen seien. Der Bundesgesetzgeber habe mit dem ROG und dieser Norm Mindeststandards festlegen wollen: Verbindliche Vorgaben müssten mindestens in Raumordnungsplänen festgelegt werden, nicht aber in informellen Instrumenten, Konzepten oder Ähnlichem.

In Nordrhein-Westfalen gehe man sogar darüber hinaus: Festgelegt werde nicht nur in einem Plan. Soweit es um das Ziel und seine Verbindlichkeit gehe, werde die Festlegung sogar in einem Gesetz getroffen. Ein solches Gesetz genüge den parlamentarischen Verfahrensanforderungen und den Anforderungen einer Öffentlichkeitsbeteiligung etc.

Auf einen entsprechenden Einwurf von **Prof. Dr. Gerd Bollermann (SPD)** legt **MR Sabine Klaßmann-Voß (MWME)** dar: Herr Keller habe in der Anhörung davon gesprochen, er hätte es für besser gehalten, eine Regelung im LEP vorzusehen. Aus zeitlichen Aspekten sei es nach seiner Sicht besser und sinnvoller, aktuell eine Verankerung im LEPro vorzusehen.

Unabhängig von den Äußerungen der Sachverständigen Grotefels oder Keller sei das Fachressort der Überzeugung, dass den Anforderungen des § 3 Nr. 2 ROG genügt worden sei. Dieser Paragraph sei nämlich in dem Sinne zu verstehen, dass es um eine *Mindestanforderung* gehe. Wolle man bei einem Ziel Verbindlichkeit erreichen, müsse dieses Ziel zumindest in einem Plan festgelegt werden. Das Land habe sogar für eine Normierung in einem Gesetz gesorgt.

Zu den Begrifflichkeiten betreffend Haupt-, Neben- und Nahversorgungszentren! – Diese Termini habe das OVG selber in einer Entscheidung vom Dezember letzten Jahres verwandt. Von einem rechtlichen Fehler des Ressorts bzw. einer „Angriffsfläche“ könne deshalb keine Rede sein.

FOC-Regelung/100.000er-Regelung! In diesem Zusammenhang stütze sich das Ressort auf eine Empfehlung der Ministerkonferenz für Raumordnung. Danach seien FOC aufgrund ihrer besonderen Art der Einzelhandelsbetriebe möglichst nur in Oberzentren und Großstädten mit mehr als 100.000 Einwohnern anzusiedeln. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen habe sich – da es in Nordrhein-Westfalen auch Mittelzentren mit einer Einwohnerzahl über 100.000 gebe – nicht auf „Oberzentren“ gestützt.

Stefanie Wiegand (SPD) interessiert, ob eine strategische Umweltprüfung hätte durchgeführt werden müssen. Hätte es – da Pläne und Programme aufgestellt würden – einer Öffentlichkeitsbeteiligung bedurft?

Der SUP-Aspekt, antwortet **Ministerialrätin Sabine Klaßmann-Voß (MWME)**, sei geprüft worden. Laut EU- und bundesrechtlicher Umsetzung sei eine Einzelfallprüfung bei geringfügigen Änderungen möglich. Wegen der Unbestimmtheit des Rechtsbegriffs sei zu prüfen, ob es sich bei dem in Rede stehenden Gesetzgebungsvorhaben um eine „geringfügige Änderung“ handele. Zu dem Zweck seien alte Regelung einerseits und neue Regelung andererseits abzugleichen. Ergebnis: Die Zielrichtung bleibe gleich. Die großflächigen Einzelhandelsbetriebe sollten auf die richtigen Standorte gelenkt und die Innenstädte geschützt werden. Eine Ansiedlung solle in Siedlungsbereichen und nicht im Freiraum erfolgen. In Abstimmung mit dem Umweltministerium sei eine Einzelfallprüfung als zulässig qualifiziert worden.

Deutlich werde, resümiert **Dietmar Brockes (FDP)**, dass sich Regierung und Koalitionsfraktionen deutlich mit den Erkenntnissen aus der Anhörung befasst hätten. – Eine Aufnahme ins Landesentwicklungsprogramm wäre zwar die sauberere Variante gewesen, aber auch der jetzt eingeschlagene Weg sei von fast allen Sachverständigen als gangbar eingestuft worden.

(Prof. Dr. Gerd Bollermann [SPD]: Sie sagen es selber: Es wäre der *sau-
berere* Weg gewesen!)

Diesen Tenor habe er aus der Anhörung mitgenommen. Im aktuellen Abwägungsprozess sei zu entscheiden, ob der eingeschlagene Weg fortgesetzt werden solle, damit man möglichst schnell zu einem Ergebnis komme, oder das weitaus langwierigere LEP-Verfahren anzustreben sei, wodurch allerdings Zeit verloren gehe.

Der Vertreter des OVG habe betont, dass der Gesetzentwurf nicht bestimmt genug wäre. An diesem Kritikpunkt habe der Änderungsantrag nachgebessert. Bei ihren Beratungen habe die Regierungskoalition den Entschließungsantrag der Opposition immer im Hinterkopf gehabt. Es werde der Opposition insofern schwerfallen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung und dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen nicht zuzustimmen.

(Norbert Römer [SPD]: Mir kommen gleich die Tränen!)

Lutz Lienenkämper (CDU) sieht nach wie vor Übereinstimmung in grundsätzlichen Positionen. Unterschiede zeigten sich im Zusammenhang mit „handwerklichen Dingen“. Mit Blick auf das Ziel sei man beieinander. Gemeinsam getragene Verbesserungen an dem ohnehin schon guten Papier verschließe sich die Koalition prinzipiell nicht. Das Ziel, die Innenstädte zu schützen, solle letztendlich breit getragen werden.

Norbert Römer (SPD) sagt eine gewissenhafte Prüfung der Änderungsvorschläge zu. Heute werde man nicht zustimmen können, sondern sich der Stimme enthalten.

Wegen der Übereinstimmung im Ziel und der festen Überzeugung, dass es zur Erreichung des Ziels einer gesetzlichen Regelung bedürfe, nehme er die in der Anhörung formulierten und zum Teil erheblichen rechtlichen Bedenken sehr ernst. Es stünde allen gut an, im Landtag kein Gesetz zu verabschieden, das nach der Anhörung das Gefühl hinterlasse, es werde seiner ersten gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. Beispielsweise gebe es erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken – Stichwort: 100.000er-Regelung! Ohne substantielle Veränderungen bis zur abschließenden Beratung im Plenum werde seine Fraktion dem Gesetzentwurf nicht zustimmen können. Auf der Basis des Entschließungsantrags werde ein weiterer Entschließungsantrag rechtzeitig eingebracht.

Mit Blick auf die Kommunen und mögliche Investoren müsse im Sinne der Anhörung ein überzeugendes Gesetzeswerk vorgelegt werden, da es relativ sicher die genannten rechtserheblichen Bedenken ausräume.

Sodann tritt der **Ausschuss** in die **Abstimmung** ein:

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (siehe **Anlage** zu diesem Tagesordnungspunkt) wird mit Stimmenmehrheit von CDU und FDP bei Enthaltung durch SPD und Bündnis 90/Die Grünen **angenommen**.

In der **Schlussabstimmung** wird der **Gesetzentwurf** der Landesregierung Drucksache 14/3451 unter Berücksichtigung der sich aus der Beratung ergebenden Änderungen mit Stimmenmehrheit von CDU und FDP gegen das Votum der SPD-Fraktion bei Enthaltung durch die Grünen-Fraktion **angenommen**.

**Tischvorlage
im Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
am 6. Juni 2007**

Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro)

Drs. 14/3451

Der Gesetzentwurf - Drs. 14/3451 - wird wie folgt geändert:

§ 24 a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten "ausgewiesen werden" das Satzzeichen "." gestrichen und folgender Halbsatz angefügt: "; Absätze 3 bis 6 bleiben unberührt."

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort "Kommunen" durch das Wort "Gemeinden" ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte "nach Anlagen 1 und 2" und die Worte "außer ihrer Wohnfunktion" gestrichen.
- c) Es werden folgende Sätze 3 (neu) und 4 (neu) eingefügt:
„Die zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente werden von der Gemeinde festgelegt. Bei Festlegung der zentrenrelevanten Sortimente sind die in der Anlage aufgeführten zentrenrelevanten Leitsortimente zu beachten.“
- d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

3. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Wort "Agglomerationen" durch das Wort "Standorte" ersetzt.
- b) In Satz 4 wird nach der Größenangabe "5.000 m²" das Wort "Verkaufsfläche" gestrichen.

4. Abs. 4 zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

- "der Umfang der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente insgesamt nicht mehr als 2.500 m² Verkaufsfläche beträgt und diese Sortimente auf die Hauptnutzung bezogen sind."

5. Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

"(5) Vorhandene Standorte für Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dürfen abweichend von Absatz 1 unter Beschränkung auf den vorhandenen Bestand als Sondergebiete ausgewiesen werden."

6. Es wird folgender Absatz 6 eingefügt:

"(6) In Regionalen Einzelhandelskonzepten können Abweichungen von Absatz 1 Sätze 2 und 4, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 vereinbart werden. Regionale Einzelhandelskonzepte müssen das Gebiet von mindestens drei benachbarten kommunalen Partnern (kreisfreie Städte oder Kreise) umfassen und enthalten mindestens Angaben über

- städtebauliche Leitlinien und räumlich abgegrenzte Standorte für eine zentrenverträgliche Entwicklung des Einzelhandels sowie
- für Abweichungen nach Satz 1 konkrete und begründete Festlegungen des Standorts und der Verkaufsfläche.

Abweichungen nach Satz 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Regionalrats. Liegt das Geltungsgebiet des Regionalen Einzelhandelskonzepts in zwei oder mehr Regierungsbezirken, ist die Zustimmung aller zuständigen Regionalräte erforderlich."

7. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

"Anlage: Zentrenrelevante Leitsortimente

Zentrenrelevante Leitsortimente sind die im Folgenden aufgeführten Sortimente:

1. Bücher/Zeitschriften/Papier/Schreibwaren
2. Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
3. Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik/Computer, Elektrohaushaltswaren (Kleingeräte)
4. Foto/Optik
5. Haus- und Heimtextilien, Haushaltswaren, Einrichtungszubehör (ohne Möbel)
6. Uhren/Schmuck
7. Spielwaren, Sportartikel"

Begründung**Zu 1.:**

Dient der Klarstellung.

Zu 2.:

- a) Redaktionelle Änderung.
- b) Mit der Streichung der bisherigen Anlagen 1 und 2 wird den rechtlichen Bedenken aus der Anhörung Rechnung getragen.

Zu der im Gesetzentwurf vorgesehenen "Wohnfunktion" als Voraussetzung für zentrale Versorgungsbereiche haben in der Anhörung insbesondere die kommunalen Spitzenverbände angeregt, die Wohnnutzung mit anderen Nutzungen (Einzelhandel, Gastronomie, Verwaltungseinrichtungen u. a.) zumindest gleichzustellen. Zwar wird ein zentraler Versorgungsbereich auch immer durch eine Wohnfunktion geprägt sein; durch die herausgehobene Stellung dieses Kriteriums im Gesetz zeigte sich allerdings, dass es in der Praxis zu Missverständnissen und Fehlinterpretationen kommen kann. Insofern wird die Wohnfunktion als Kriterium gestrichen.

- c) Mit dem neuen Satz 3 wird klargestellt, dass es Aufgabe der Gemeinden ist, für ihr Gemeindegebiet die zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente festzulegen. Die Gemeinden haben auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme und ihrer gemeindlichen Einzelhandelskonzepte die gemeindespezifische Sortimentsliste festzulegen, die auf die maßgeblichen örtlichen Verhältnisse und die sich hieraus ergebenden konkreten städtebaulichen Erfordernisse abgestimmt ist.
Satz 4 stellt klar, dass es Leitsortimente gibt, die unstreitig zentrenrelevant sind und typischerweise das Einzelhandelsangebot in den Innenstädten prägen.

Zu 3.:

- a) In der Anhörung zum Gesetzentwurf wurde vorgeschlagen, den Begriff "Agglomerationen" nicht zu verwenden. Da eine Agglomeration nur dann vorliegt, wenn sich unter einem Dach mit baulich funktionaler Aufgabenteilung mehrere Einzelhandelsbetriebe befinden, wird der Begriff durch den Begriff "Standorte" ersetzt, um Missverständnisse zu vermeiden.
- b) Redaktionelle Änderung.

Zu 4.:

Dient der Klarstellung.

Zu 5.:

Diese Regelung trägt der in der Anhörung angesprochenen Überplanungsmöglichkeit von Altfällen Rechnung und ermöglicht den Gemeinden die planerische Ausweisung von Standorten vorhandener großflächiger Einzelhandelsbetriebe im Sinne einer planerischen Absicherung und Festschreibung des Bestandes.

Zu 6.:

Die kommunalen Spitzenverbände, die Einzelhandelsverbände, die Handwerkskammern und andere haben empfohlen, im Kooperationsfall Abweichungen zuzulassen. Um den Anforderungen an die Bestimmtheit des Ziels zu genügen, ist es erforderlich, die Voraussetzungen, unter denen Abweichungen zulässig sind, festzulegen.

Die Abweichungen sind an folgende materielle und verfahrensrechtliche Voraussetzungen geknüpft, die kumulativ erfüllt sein müssen:

1. Es muss ein regionales Einzelhandelskonzept vorliegen. Das regionale Einzelhandelskonzept muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
Es muss das Gebiet von mindestens ^{zwei} benachbarten kreisfreien Städten oder Kreisen umfassen. Außerdem sind mindestens Angaben über städtebauliche Leitlinien und räumlich abgegrenzte Standorte für eine zentrenverträgliche Entwicklung des Einzelhandels erforderlich. Darüber hinaus müssen Abweichungen nach Satz 1 begründet und hinsichtlich des Standortes und der Verkaufsfläche konkret festgelegt sein. 27 drei
2. Für die Wirksamkeit der Abweichung ist als weitere Voraussetzung die Zustimmung der zuständigen Regionalräte erforderlich. Das Kernziel des Gesetzes, der Innenstadtschutz, wird auch im Falle von Abweichungen nach Absatz 6 unter anderem dadurch sichergestellt, dass die Missbrauchsklausel des § 24 a Absatz 1 Satz 3 unbeschadet bleibt.

Zu 7.:

Vgl. Begründung zu 2 c).

Die Anlage enthält die zentrenrelevanten Leitsortimente, die von den Gemeinden bei der Festlegung der zentrenrelevanten Sortimente für das Gemeindegebiet zu beachten sind. Die Vorgabe der landesweit geltenden zentrenrelevanten Leitsortimente ist erforderlich, um der Zielsetzung des Gesetzes (Zentrenschutz, verbindliche Steuerung) zu genügen.